

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tiesler (CDU)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

### Lebensräume und Arterhalt von Fischen

Die Funktionalität der Lebensräume und der Arterhalt von Fischen werden vor enorme Herausforderungen gestellt.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/597** vom 11. Mai 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Juni 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Als Fische im Sinne des Gesetzes werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Fischereigesetzes Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln verstanden.

1. Unter welchen Bedingungen ist in den natürlichen Gewässern Thüringens ein praktikabler Fischartenschutz möglich?

Antwort:

Voraussetzung für einen erfolgreichen und damit auch praktikablen Fischartenschutz sind intakte aquatische Lebensräume. Die Gewässerlandschaft Thüringens ist geprägt von anthropogen überformten und beeinflussten Fließgewässern und von überwiegend künstlich angelegten stehenden Gewässern. In Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden deshalb große Anstrengungen unternommen und eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die ökologischen Funktionen von Fließgewässern für alle aquatischen Organismen wieder herzustellen und somit auch die Grundlagen für einen erfolgreichen Fischartenschutz zu schaffen.

2. Welchen Einfluss hat der Kormoran auf die vorkommenden Fischbestände und deren Reproduktion?

Antwort:

Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Nr. 5.2 und Nr. 6 im Kormoranbericht 2019 für Thüringen (Drucksache 7/289 vom 12. Februar 2020) verwiesen.

3. Welche anderen Einflüsse beeinträchtigen in welcher Art und Weise das natürliche Aufkommen der Fischfauna?

Antwort:

Neben klimatischen Einflüssen, wie steigenden Temperaturen und Niederschlagsdefiziten, sind dies insbesondere die in der Antwort zu Frage 1 angeführten anthropogen bedingten Einflüsse, wie Nährstoffeinträge, Defizite in der Gewässerstruktur und Querverbauungen. Aufgrund dieser Einflüsse können insbesondere Fließgewässer ihre ökologische Funktion nicht mehr oder nur eingeschränkt erfüllen, weil

zum Beispiel Reproduktions- und Nahrungshabitate für verschiedene Fischarten nicht oder nur eingeschränkt erreichbar beziehungsweise nicht oder nur eingeschränkt vorhanden sind.

4. Welche Landesmittel wurden seit 2014 für Maßnahmen zur Verbesserung des Fischartenschutzes eingesetzt (bitte nach Projekten auflisten)?

Antwort:

Im Rahmen des Förderprogramms "Entwicklung von Natur und Landschaft" (ENL) förderte und fördert das Umweltministerium mit Mitteln des Landes, des ELER- und des EFRE-Fonds folgende Projekte:

Zeitraum	Fördersumme in Euro (davon LM in Euro)	Kurztitel	Zielarten
2011 bis 2015	234.198 (58.550)	Totholz in der Saale	unter anderem Bachforelle, Elritze, Westgroppe, Döbel und Barbe
2012 bis 2015	298.138 (74.535)	Schutz und Förderung des Steinkrebsses im FFH-Gebiet 220 "Wiesen im Grabfeld"	Steinkrebs
2013 bis 2015	533.561 (133.390)	Lebendige Thüringer Waldbäche	unter anderem Bachforelle und Westgroppe
2016	2.394 (599)	Bestandsstärkung des Edelkrebsses im Landkreis Greiz	Edelkrebs
2016 bis 2019	925.763 (185.153)	Renaturierung von 100 Kilometern Waldbächen im mittleren und westlichen Thüringer Wald	unter anderem Bachforelle und Westgroppe
2017 bis 2019	62.116 (12.423)	Schutz der Bachmuschel an der Kleinen Helme	Bachmuschel
2018 bis 2020	204.499 (40.890)	Schutz und Förderung aktueller Steinkrebsvorkommen in der Helling und im FFH-Gebiet 117 "Gleichberge"	Steinkrebs
2019 bis 2021	989.202 (197.840)	Biotopverbund an der Weißen Elster	unter anderem Westgroppe, Bachneunauge, Äsche, Barbe, Zährte, Quappe
2019 bis 2021	513.624 (102.725)	Wilde Quellbäche im Biosphärenreservat Thüringer Wald	unter anderem Bachneunauge, Westgroppe, Bachforelle

Mit Mitteln aus dem Titel 686 78, wurde 2019 außerdem eine Machbarkeitsstudie für die Aufwertung der Habitatqualität der "Alten Saale" in Verbindung mit der Teilanbindung an die Saale in Höhe von 45.993,50 Euro gefördert.

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft fördert aus Mitteln der Fischereiabgabe jährlich Vorhaben der Landesangelfischereiverbände und der Angelvereine, deren Zielstellung auch der Fischartenschutz ist. Hierbei handelt sich unter anderem um Besatz mit gefährdeten Fischarten, wie zum Beispiel Aal, Äsche, Barbe, Bachforelle und Rotfeder (Vorhaben nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2 der Förderrichtlinie Fischereiabgabe - ThürFRLFA). Des Weiteren werden Vorhaben zum Schutz und zur Wiederherstellung aquatischer Lebensräume unterstützt (Vorhaben nach Nr. 2.2.2 und 2.2.4 ThürFRLFA). Die finanziellen Angaben hierzu sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Haushaltsjahr	Maßnahme	Betrag (Euro)/ Maßnahme	Betrag (Euro)/ Haushaltsjahr
2014	RL Nr. 2.1.1	93.840,00	204.427,00
	RL Nr. 2.1.2	78.800,00	
	RL Nr. 2.2.2	10.610,00	
	RL Nr. 2.2.4	21.177,00	
2015	RL Nr. 2.1.1	44.139,00	166.929,00
	RL Nr. 2.1.2	108.310,00	
	RL Nr. 2.2.2	2.815,00	
	RL Nr. 2.2.4	11.665,00	
2016	RL Nr. 2.1.1	57.688,00	170.624,00
	RL Nr. 2.1.2	82.599,00	
	RL Nr. 2.2.2	24.597,00	
	RL Nr. 2.2.4	5.740,00	
2017	RL Nr. 2.1.1	98.564,00	161.419,00
	RL Nr. 2.1.2	47.155,00	
	RL Nr. 2.2.2	1.125,00	
	RL Nr. 2.2.4	14.575,00	
2018	RL Nr. 2.1.1	95.805,00	176.916,00
	RL Nr. 2.1.2	50.058,00	
	RL Nr. 2.2.2	8.670,00	
	RL Nr. 2.2.4	22.383,00	
2019	RL Nr. 2.1.1	123.346,89	204.087,66
	RL Nr. 2.1.2	43.068,00	
	RL Nr. 2.2.2	37.672,77	
2020 (geplant)	RL Nr. 2.1.1	96.077,98	139.946,48
	RL Nr. 2.1.2	10.350,00	
	RL Nr. 2.2.2	33.518,50	

Erläuterungen zur Übersicht Förderung aus Fischereiabgabe:

Nr. 2.1.1 ThürFRLFA: Besitzmaßnahmen zur Wiederherstellung schützenswerter Bestände

Nr. 2.1.2 ThürFRLFA: Besitz zum Nachteilsausgleich bei Gewässer- und Fischereischäden

Nr. 2.2.2 ThürFRLFA: Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des aquatischen Lebensraumes, insbesondere zur Schaffung und Sicherung von Laichplätzen

Nr. 2.2.4 ThürFRLFA: Fischereibiologische Gewässersanierung und -renaturierung (ab 2019 mit unter Maßnahmen nach Nr. 2.2.2)

5. Welche Datengrundlagen gibt es zu den in Thüringen einheimischen Stämmen der Bachforelle (*Salmo trutta fario*)?

Antwort:

Im Jahr 2005 wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das "Nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung aquatische genetische Ressourcen" verabschiedet. In Umsetzung dieses Programms wurden und werden von BMEL auf nationaler und auf internationaler Ebene verschiedene Projekte gefördert. So sollen zum Beispiel über das Vorhaben "Nationales Inventar Aquatischer Genetischer Ressourcen" (AGRDEU) die in Deutschland vorkommenden aquatischen genetischen Ressourcen, deren Nutzung und Erhaltungszustand dokumentiert werden.

Die Ergebnisse von AGRDEU sind für die Öffentlichkeit über das Informations- und Koordinationszentrum für Biologische Vielfalt (IBV) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugänglich.

Bisher wurden zwölf Projekte zur Charakterisierung der genetischen Vielfalt von aquatischen genetischen Ressourcen umgesetzt, darunter auch ein Vorhaben zur Bachforelle. Der Bericht ist online verfügbar.\*

In einem weiteren Vorhaben wurde die genetische Vielfalt von Zuchtsalmoniden erfasst und dokumentiert. An dieser Erfassung waren acht Unternehmen aus Thüringen beteiligt.

Weitere Untersuchungen sind in Umsetzung des "Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung aquatische genetische Ressourcen" im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel auf nationaler und auf Landesebene vorgesehen.

6. Wie bewertet die Landesregierung den geringen natürlichen Aufwuchs der potentiellen Fischfauna im Bereich der Saale von Rudolstadt bis Jena?

Antwort:

Die Saale ist in diesem Abschnitt der Barberegion zuzuordnen.

Die Fischbestandsdichten sind an allen Saale-Messstellen für das WRRL-Monitoring sehr gering. So wurden 2019 in Rudolstadt, Kahla und Camburg-Stöben Fischbiomassen von 12-14 Kilogramm pro Hektar ermittelt.

Die Anzahl der vorkommenden Fischarten nimmt flussaufwärts von Camburg Richtung Rudolstadt von 18 auf 9 Arten ab. Die Barbe als Leitfischart ist an allen Saale-Messstellen unterrepräsentiert.

Neben natürlichen Effekten wird dies hauptsächlich auf die fehlende Durchgängigkeit der Saale selbst, den fehlenden Anschluss an Seitengewässer und auf den Rhithralisierungseffekt unterhalb der Saale-Talsperren zurückgeführt.

Unter Rhithralisierung ist hier der Umstand zu verstehen, dass sich durch die Abgabe von kühlem Tiefenwasser aus den Saale-Talsperren regelmäßig niedrigere Temperaturen in den unterliegenden Saaleabschnitten einstellen, als für die Barbenregion eigentlich üblich.

Durch fehlende Hochwässer wird die Gewässersohle kaum noch umgelagert beziehungsweise werden vorhandene Kiesbänke nicht mehr in erforderlichem Maße freigespült. Vielen wassergebundenen Organismen, vor allem den kieslaichenden Fischarten, wird damit die Lebens- und Fortpflanzungsgrundlage entzogen.

Es werden derzeit im Rahmen der Umsetzung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz große Gewässerstrecken wieder vernetzt, damit soll unter anderem auch der vorhandene Fischbestand gestärkt werden.

Untersuchungen in anderen Fließgewässern Thüringens deuten darauf hin, dass eine Abnahme der Fischbiomasse nicht nur in der Saale, sondern tendenziell in vielen anderen Fließgewässern Thüringens zu verzeichnen ist. Da es sich hier um eine sehr komplexe Problematik handelt, sind weitere Untersuchungen und wissenschaftliche Auswertungen erforderlich und geplant, um zu belastbaren Aussagen in Bezug auf die Ursachen für diese Entwicklung zu kommen.

7. Welche Institutionen beziehungsweise welche Personen vertreten die Interessen des Landes bei der Vergabe von Fischereiausübungsrechten, wie verläuft die Auswertung der erfolgten Hegemaßnahmen in den Gewässerabschnitten und ist das Personal für die Vergabe der Pachtverträge bezüglich der Gewässerhege und des Fischartenschutzes geschult?

Antwort:

Die Verwaltung und Verpachtung der staatlichen Fischereirechte wird per Geschäftsbesorgungsvertrag von der Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) wahrgenommen. Die Vergabe des Fischereiausübungsrechtes und die Verhandlungen zum Abschluss eines Fischereipachtvertrages erfolgen dabei unter Beachtung der Vorschriften der Thüringer Landeshaushaltsordnung und des Thüringer Fischereigesetzes.

Das in der ThLG mit diesen Arbeiten befasste Personal wird regelmäßig durch das für Fischerei zuständige Ressort zwecks Einhaltung der vorgenannten Vorschriften geschult.

Fragen der Hege für staatliche Fischereirechte, wie zum Beispiel die Erstellung des Hegeplanes, sind vom Pächter des Fischereiausübungsrechtes wegen der hierfür erforderlichen fachlichen Kompetenz mit dem für Fischerei zuständigen Ressort abzustimmen und werden von diesem auch überwacht.

8. Ist eine Priorisierung der Vergabe nach dem Höchstpreis der Pachtangebote mit der Umsetzung des Erhalts eines artenreichen und gesunden Fischbestandes zu vereinbaren?

Antwort:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Ist die Bachforelle eine Hauptfischart aller Fließgewässer und wird sie auch überall besetzt?

Antwort:

Die Bachforelle ist in eine Hauptfischart der oberen und unteren Forellenregion sowie der Äschenregion der Fließgewässer (Epi-, Meta- und Hyporhithral). Sie kann auch in anderen Gewässerregionen vorkommen, ohne dort aber eine Hauptfischart zu sein. Folglich wird sie auch nicht überall besetzt. Im Einzelnen richtet sich der Besatz nach den jeweils in den Hegeplänen festgelegten Hegezielen für die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte. In Gewässern mit selbstreproduzierenden Bachforellenbeständen ist ein Besatz von Bachforellen nicht erforderlich.

10. Sieht die Landesregierung die fachliche Qualifikation des Fischereischeins als Onlineversion als Grundlage zur Pacht eines Gewässerabschnittes?

Antwort:

Der Fischereischein ist gemäß § 12 Abs. 2 Thüringer Fischereigesetz die Voraussetzung dafür, dass eine natürliche Person ein Fischereiausübungsrecht pachten darf.

Voraussetzung für die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines ist der Nachweis über eine bestandene Fischerprüfung (§ 29 Abs. 1 ThürFischG).

Die Fischerprüfung zur erstmaligen Erteilung eines Fischereischeines wird gemäß § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFischPVO) bei der unteren Fischereibehörde abgelegt. Die Fischerprüfung kann derzeit in Thüringen nicht online abgelegt werden.

In Vertretung

Weil  
Staatssekretär

**Endnote:**

\* [https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail\\_id=29298&site\\_key=149&stichw=Bachforelle&zeilenzahl\\_zaehler=3#newContent](https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=29298&site_key=149&stichw=Bachforelle&zeilenzahl_zaehler=3#newContent)